

## Lösung Datenschutzrecht

**Fall:**

C könnte ggü. A einen Anspruch auf Löschung haben.

**1. Anspruchsgrundlage [5/50 P.]**

Fraglich ist zunächst, nach welcher Anspruchsnorm sich der Lösungsanspruch richtet.

Gem. § 6b V BDSG<sup>1</sup> sind Daten dann zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks einer Videoüberwachung nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Hier ist jedoch vorrangig zu untersuchen, ob überhaupt der Zweck als solcher verfolgt werden durfte. Die Löschung von Videodaten, die von vornherein nicht erhoben werden dürften, ist nicht in § 6b V geregelt.

Einschlägig ist daher die allgemeine Anspruchsgrundlage des §35 II 2 Nr. 1, da A eine nichtöffentliche Stelle gem. §27 I 1 Nr. 1; § 2 IV 1 ist. Danach sind Daten zu löschen, wenn sie eine Personenbezug aufweisen und ihre Speicherung unzulässig ist.

(Die überwiegende Mehrzahl der Teilnehmer wird den Lösungsanspruch auf § 6b V stützen – dies ist aber nicht mit übermäßigem Punkteabzug zu bewerten, wenn in der Sache die maßgeblichen Probleme angesprochen werden.)

**2. Betroffenheit – Personenbezug [10/50 P.]**

Es müssten Personenbezogene Daten vorliegen. Gem. §3 I sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachlich Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Aufgenommen werden hier Personen im Straßenverkehr (etwa Fußgänger, Fahrradfahrer) in ihrem konkreten Erscheinungsbild sowie Fahrzeuge mit ihren Kennzeichen.

Fraglich ist allerdings, ob durch diese Angabe die Personen auch „bestimmt“ oder „bestimmbar“ sind. „Bestimmt“ sind sie dann, wenn die jeweilige Person ohne mehr als trivialen Aufwand sofort wiederzuerkennen ist. Dies erscheint hier jedenfalls insoweit zweifelhaft, als lediglich Autokennzeichen aufgezeichnet werden, die Insassen von Fahrzeugen aber nicht zu erkennen sind.

„Bestimmbar“ ist eine Person, wenn der Personenzusammenhang zwar erschwert, aber nicht beseitigt ist. Hier kommt es auf die Kenntnisse, Mittel und Möglichkeiten der speichernden Stelle an. Strittig ist hierbei, ob auf eine „relative“ oder „absolute“ Bestimmbarkeit abzustellen ist. Erstere liegt nur dann vor, wenn die konkrete Stelle den Personenzusammenhang mit den ihr normalerweise zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln ohne unverhältnismäßigen Aufwand herstellen kann. Stellt man auf die „absolute Bestimmbarkeit“ ab, dann ist gerade nicht die konkrete Stelle maßgeblich, sondern es wird

<sup>1</sup>Weitere Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche des BDSG.

gefragt, ob überhaupt eine Stelle theoretisch in der Lage wäre, den Personenzusammenhang herzustellen.

Vorliegend wäre die Bestimmbarkeit des C jedenfalls dann zu bejahen, wenn man sein Gesicht auf den Aufnahmen erkennen kann. Dies ist hier allerdings nicht der Fall.

Zudem können auch andere Kriterien zu einer Bestimmbarkeit führen, etwa das sonstige Körperbild einer Person (Körperhaltung, Kleidung, mitgeführte Gegenstände). Weiterhin können auch Zeitpunkt und Ort der Aufnahmen Rückschlüsse auf eine Person zulassen. Bei Personen außerhalb von Fahrzeugen ist eine Bestimmbarkeit somit auch ohne Erkennbarkeit des Gesichts möglich. Allerdings ist C hier während der Ausnahme auch nicht außerhalb des Fahrzeugs zu erkennen.

Bei Fahrzeugen ist jedenfalls der Halter anhand des Kennzeichens identifizierbar, allerspätestens beim Verfahren bei Gericht auch für C als Privaten. Zudem ist davon auszugehen, dass A entweder das Kennzeichen des C kennt oder es jedenfalls, da beide Clubmitglieder sind, leicht herausfinden kann. Vorliegend ist also davon auszugehen, dass nach beiden Theorien ein Personenbezug hergestellt werden kann.

Es liegen damit personenbezogene Daten des C vor.

### 3. Erhebung, Verarbeitung, Nutzung [5/50]

Bei der beabsichtigten Verwendung des A müsste es sich um eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten handeln. Hier liegt zunächst eine Erhebung der Daten gem. § 3 III durch die Aufzeichnung der Dashcam vor. Weiter ist eine Speicherung gem. § 3 IV 1, 2 Nr. 1 durch das Festhalten der Daten auf der SD-Karte gegeben. Zudem beabsichtigt A auch die Nutzung der Daten gem. § 3 V, indem er sich vorbehält, die Aufnahmen der Polizei oder einem Gericht vorzulegen.

### 4. Datenverarbeitungsanlagen / nicht automatisierte Dateien

*Bei der Frage, ob es bei der Aufzeichnung durch eine Dashcam um den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage gem. § 3 II 1 oder aber um eine nicht automatisierte Datei gem. § 3 II 2 handelt gehen die Meinungen auseinander. Bei Aufnahmen anhand einer Kamera gehen manche Kommentare, jedenfalls bei Digitalkameras wie der Dashcam, grundsätzlich von dem Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage aus. Andere Kommentare und auch Teile der Rspr. Erfordern eine weitere Bearbeitung der reinen Aufnahme, da eine reine Aufnahme nicht zwischen verschiedenen Personen und somit Daten unterscheiden kann. Dies ist sicher im Rahmen moderner Entwicklungen wie etwa Gesichtserkennung u.ä. bestreitbar. Sofern allerdings Datum, Uhrzeit oder Standort/Route beigefügt werden, geht auch diese Ansicht jedenfalls von nicht automatisierten Dateien iSv § 3 II 2 aus, da eine Auswertung anhand bestimmter Merkmale erfolgen kann. Ausführungen hierzu sind von den Studierenden nicht zu erwarten und sollen im Zweifel positiv bewertet werden.*

## 5. Ausnahmen [5/50 P.]

Zunächst könnte As Aufzeichnung vom Anwendungsbereich der §§ 27 ff. ausgenommen sein, sofern die Ausnahme des § 27 I 2 greift. Hierfür müsste A die Daten ausschließlich für persönliche oder familiäre Zwecke erheben, verarbeiten oder nutzen. Wie oben bereits dargestellt, behält sich A allerdings vor die Aufnahmen für mögliche Unfälle als Beweismaterial zu nutzen. Folglich greift § 27 I 2 nicht.

Es liegt auch keine Ausnahme gem. § 27 II vor, da die Dateien entweder einer automatisierten Verarbeitung entstammen oder aber in nicht-automatisierten Dateien verarbeitet werden. *Auch dies kann aufgrund der Unverständlichkeit des Gesetzes sowie des Bezugs zu IV. nicht von den Studenten erwartet werden. Das Erkennen sollte aber positiv bewertet werden.*

## 6. Zulässigkeit der Speicherung [5/50 P. für den Obersatz]

Die Speicherung und Nutzung von Daten ist rechtmäßig, wenn zum einen ihre Erhebung zulässig ist und zum anderen die Voraussetzungen des § 6b III gegeben sind.

### 6.1. Zulässigkeit der Erhebung

#### a) Einschränkung Videoüberwachung [2,5/50 P.]

Gem. § 6b I Nr. 3 ist die Beobachtung, die im Umkehrschluss zu § 6b III als „Erhebung“ von Daten zu bezeichnen ist, von öffentlich zugänglichen Räumen mit optisch-elektronischen Einrichtungen nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: Es muss auf sie hingewiesen werden, sie muss zur Wahrnehmung eines berechtigten Interesses erforderlich sein und es dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Öffentliche Straßen sind als öffentlich zugängliche Raum zu erachten. Die Dashcam stellt auch eine optisch-elektronisch Einrichtung dar. *Den Streit, ob hier nur fest installierte Videokameras erfasst werden, müssen die Studierenden nicht kennen.*

#### b) Berechtigtes Interesse [2,5/50 P.]

Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche ist ein berechtigtes Interesse. Diesen Zweck gibt A auch konkret an. Weitere berechnigte Interessen sind nicht ersichtlich.

#### c) Erforderlichkeit [5/50 P.]

Die Maßnahme ist erforderlich, wenn sie geeignet ist, d.h. das Überwachungsziel tatsächlich erreicht wird, und dafür kein anderes, gleich wirksames, aber den Betroffenen weniger in seinen Rechten beeinträchtigende Mittel zur Verfügung steht. Die Beobachtung mit Aufzeichnung wäre also dann nicht erforderlich, wenn das Ziel auch mit weniger einschneidenden Mitteln erreicht werden könnte. Hier soll die Aufzeichnung als

Beweismittel dienen. Eine zeitlich begrenzte oder nur schemenhaft erkennbare Aufnahme wäre kein gleich wirksames Beweismittel. Folglich ist die Beobachtung auch erforderlich.

d) Kein Überwiegen von schutzwürdigen Interessen der Betroffenen [5/50 P.]

Darüber hinaus dürfen die Interessen der Betroffenen auch nicht überwiegen.

[...] zulässigen Daten wie sie hier erfolgt beeinträchtigt sprechen insbesondere die erhebliche Streubreite der Videoaufzeichnung sowie die Möglichkeit, die gewonnenen Bilder in großem Umfang mit anderen Daten zu verknüpfen und daraus weitreichende Informationen zu gewinnen. Zudem hat es A aufgrund der Mobilität der Dashcam in der Hand, wie lange Personen durch die Dashcam beobachtet werden können. Auch wie der A mit den Aufnahmen und dem Löschen verfährt, kann von den Betroffenen nicht kontrolliert werden und muss im Zweifel erst durch die Datenschutzbehörde oder ein Gericht angeordnet werden.

Angesichts dessen ist zu fordern, dass es für den Betrieb der Dashcam einen Anlass gibt, der über die stets gegebene Möglichkeit hinausweist, einzelne auf gezeichnete Bilder irgendwann einmal zu Beweis Zwecken zu nutzen. Für einen solchen Anlass ist hier nichts ersichtlich.

Die Beobachtung und Aufzeichnung des Straßenverkehrs mit der Dashcam ist daher rechtswidrig.

e) Hinweispflicht § 6 II [2,5/50 P.]

Auch der Hinweispflicht aus § 6 II ist A nicht nachgekommen.

6.2. Zulässigkeit der Speicherung [2,5/50 P.]

Da bereits die Erhebung der Daten unzulässig ist, ist auch ihre Speicherung unstatthaft.

7. C kann die Löschung seiner Daten verlangen.

### Fragen:

1) [10 Punkte]

Die entsprechende Norm findet sich in § 9, Beispiele für Maßnahmen sind etwa (siehe Anlage BDSG):

Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle

2) [20 Punkte]

Das vom BVerfG entwickelte Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, also über das Ob, Wann und Wie der Offenbarung von persönlichen Lebenssachverhalten (BVerfGE 65, 1, 43 – Volkszählungsurteil). Es ist eine Ausprägung des aus Art. 2 Li.V.m. Art. 1 I GG abgeleiteten

allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Einzelnen nicht mehr erkennbar ist, wer was wann und warum über ihn weiß. Geschützt werden persönliche bzw. personenbezogene Daten, also Daten zu den persönlichen und sachlichen Verhältnissen einer bestimmten Person. Dabei ist etwa unerheblich, ob die Daten sensibel oder öffentlich sind. Geschützt sind beispielweise Tagebücher, Krankenakten oder Steuerdaten, aber auch Angaben wie Name und Anschrift einer Person.

Eingriffe sind etwa die Erhebung, die Sammlung, die Speicherung, die Verwendung oder die Weitergabe personenbezogener Daten.

3) [20 Punkte]

Grundsätzlich ja § 4 I gibt vor, dass eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zulässig ist wenn dies Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies gestattet oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Allerdings ist aufgrund der Vielzahl gesetzlicher Verarbeitungsbefugnisse sowie dem Vorbehalt des Gesetzes im Rahmen der Eingriffsverwaltung (die Behörden darf sich nicht per Einwilligung neue Zuständigkeiten schaffen) der Anwendungsbereich der Einwilligung im öffentlichen Bereich stark begrenzt. Ausnahmen ergeben sich, wenn eine Verarbeitungsbefugnis bereits eine Einwilligung vorsieht (vgl. § 13 II Nr. 2).